

# Allgemeine Mandatsbedingungen der RECHTSANWALTSKANZLEI | SCHNEIDER

## § 1 Geltungsbereich

Diese allgemeinen Mandatsbedingungen gelten für alle Verträge (nachfolgend: Mandate) zwischen der Rechtsanwaltskanzlei Schneider (nachfolgend: Kanzlei) und ihren Auftraggebern (nachfolgend: Mandanten), die eine rechtliche Beratung und/oder Vertretung zum Gegenstand haben einschließlich etwaiger Geschäftsbesorgungen und Prozessführung. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf alle künftigen Geschäftsbeziehungen.

## § 2 Mandatsverhältnis

In der Regel erfolgt die Mandatierung durch Unterzeichnung einer schriftlichen Vollmacht. Die Kanzlei behält sich jedoch grundsätzlich die Ablehnung eines Mandates auch nach Unterzeichnung der Vollmacht vor. Die Ablehnung ist dann innerhalb einer angemessenen Frist dem Mandanten mitzuteilen.

## § 3 Honorare und Kosten

1. Die Gebühren der für die Kanzlei tätigen Rechtsanwälte berechnen sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Abweichend hiervon kann zwischen den Parteien auch eine Honorarvereinbarung (Beratungsvertrag oder Vergütungsvereinbarung) getroffen werden. Üblicherweise werden sämtliche außergerichtliche Leistungen der Kanzlei auf Basis eines Stundensatzes von 180,00 € abgerechnet (wobei jede angefangene Stunde zeitanteilig zu je angefangenen 10 Minuten berechnet wird). Das Honorar versteht sich exklusive Mehrwertsteuer sowie der vom Mandanten zu erstattenden Auslagen für insbesondere Porto, Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Gerichts- und Vollstreckungskosten, Übersetzungskosten u.a..
2. In regelmäßigen Abständen -in der Regel monatlich- werden dem Mandanten Zwischenabrechnungen über die erbrachten Leistungen in Rechnung gestellt.
3. Die Kanzlei kann bereits bei Erteilung des Mandats für die voraussichtlichen Honorare und Auslagen sowie die vom Mandanten zu verauslagenden Gerichtskosten unter Übersendung einer entsprechenden Vorschussrechnung einen angemessenen Vorschuss fordern und die Aufnahme oder aber Fortsetzung der Tätigkeit von seiner Bezahlung abhängig machen.
4. Der Mandant gibt sein Einverständnis dazu, dass die Kanzlei von erhaltenen Drittgeldern die Beträge einbehalten darf, die notwendig sind, um Vorschüsse oder Honorarrechnungen zu bezahlen. Der Mandant wird hierüber informiert. Eine Aufrechnung gegen Forderungen der Rechtsanwaltskanzlei (Gebühren und Auslagen) ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
5. Der Mandant tritt alle ihm aus dem Mandatsverhältnis entstehenden Erstattungsansprüche gegen den Gegner oder die Staatskasse an die Kanzlei in Höhe der Honorarforderungen sicherungshalber ab. Die Kanzlei wird den Erstattungsanspruch nicht einziehen, solange der Mandant seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, insbesondere nicht die Zahlung verweigert, in Zahlungsverzug gerät oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt ist.
6. Ist in einer Angelegenheit eine Rechtsschutzversicherung eintrittspflichtig, behält sich die Kanzlei vor, dennoch bis zum Erhalt der endgültigen schriftlichen Deckungszusage mit dem Mandanten direkt im Wege einer Vorschussrechnung bis dato anfallende Leistungen abzurechnen. Liegt eine schriftliche Deckungszusage der Versicherung vor, verzichtet die Kanzlei in der Regel auf die Erhebung weiterer Vorschussleistungen gegenüber dem Mandanten, ausgenommen hiervon ist eine eventuell zu zahlende Selbstbeteiligung des Mandanten.

## § 4 Zahlungsziele

1. Rechnungen sind 10 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Im Einzelfall können die Parteien andere Zahlungsfristen vereinbaren.
2. Bei nicht fristgerechter Zahlung behält sich die Kanzlei das Recht vor, ihre Leistungen einzustellen. Der sich eventuell daraus ergebende Schaden geht ausschließlich zu Lasten des betroffenen Mandanten.

## § 5 Korrespondenz, Schweigepflicht, Datenschutz

1. Die Kanzlei ist berechtigt, die Kommunikation mit dem Mandanten und Dritten auch per E-Mail zu führen. Die Kanzlei weist ausdrücklich darauf hin, dass die elektronische Datenübertragung per E-Mail über das Internet unsicher im Hinblick auf Vertraulichkeit und Authentizität ist und dass es bei der elektronischen Datenübertragung per E-Mail über das Internet zu Datenverlusten kommen kann sowie unbemerkt Computerviren übertragen werden können. Sollte der Mandant wegen der Möglichkeit, dass andere Internetteilnehmer von dem Inhalt der E-Mails Kenntnis nehmen könnten oder aus anderen, insbesondere aus vorstehend genannten Sicherheitserwägungen, keine Kommunikation per E-Mail wünschen, ist dies der Kanzlei entsprechend mitzuteilen.
2. Die Kanzlei ist zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle Informationen des Mandanten, die ihr im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Der Mandant erklärt sich einverstanden, dass die Kanzlei zur Durchführung des Auftrags Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern, überörtlichen Kanzleien, ausländischen Rechtsanwälten und sonstigen ihrerseits berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten Informationen des Mandanten mitteilt, soweit die Kanzlei dies zur Durchführung des Auftrags für notwendig erachtet. Darüber hinaus darf die Weitergabe an sonstige, nicht mit der Durchführung des Auftrags beschäftigte Dritte nur mit Einwilligung des Mandanten erfolgen.

3. Die Kanzlei ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die ihr anvertrauten personenbezogenen Daten des Mandanten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.

#### **§ 6 Leistungsänderungen**

1. Die Kanzlei ist verpflichtet, Änderungsverlangen des Mandanten in Bezug auf die Auftragsdurchführung Rechnung zu tragen, sofern die Kanzlei dies im Rahmen ihrer betrieblichen Kapazitäten, insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Zeitplanung zumutbar ist. Im Rahmen der konkreten Auftragsdurchführung stimmt sich die Kanzlei mit dem Mandanten bezüglich der angestrebten Zielsetzungen ab, wobei sie berechtigt ist, von Weisungen des Mandanten abzuweichen, wenn sie den Umständen nach annehmen darf, dass der Mandant bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde.
2. Soweit sich die Prüfung der Änderungsmöglichkeiten oder die Realisierung der gewünschten Änderungen auf die Vertragsbedingungen auswirken, insbesondere auf den Aufwand der Kanzlei oder den Zeitplan, vereinbaren die Parteien eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere bezüglich Vergütung und Terminierung. Soweit nichts anderes vereinbart ist, führt die Kanzlei in diesem Fall bis zur Vertragsanpassung ihre Tätigkeit unter Wahrung der Interessen des Mandanten im ursprünglichen Umfang fort.
3. Änderungen oder Ergänzungen des Auftrags bedürfen in der Regel zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit auch der Auftrag schriftlich erteilt wurde.

#### **§ 7 Haftungsbeschränkung**

1. Die Haftung von Frau Rechtsanwältin Rebecca Schneider für Vermögensschäden aus dem zwischen ihr und den Mandanten bestehenden Vertragsverhältnis aufgrund von Berufsversehen ist im Falle durch einfache Fahrlässigkeit verursachter Schäden auf 1.000.000,00 € je Schadensfall beschränkt. Die Haftungsbeschränkung gilt entsprechend § 51 a BRAO nicht in Fällen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadensverursachung, ferner nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.
2. Der Mandant wird der Kanzlei vor der Bearbeitung einer jeder Angelegenheit alle ihm bekannten Umstände mitteilen, welche für die Höhe eines etwaigen Schadens maßgeblich sein könnten. Treten im nachhinein Umstände ein, welche Auswirkungen auf einen etwaigen Schaden haben könnten, so wird der Mandant diese unverzüglich der Kanzlei mitteilen.
3. Weist eine Angelegenheit ein erkennbares Schadensrisiko auf, welches den Betrag von 1.000.000,00 € übersteigt, werden sich die Parteien darüber verständigen, ob für diese Angelegenheit eine gesonderte Haftpflichtversicherung in Höhe dieses Schadensrisikos abgeschlossen wird. In dem Fall übernimmt der Mandant die Kosten für die erhöhte Versicherungsprämie.
4. Fernmündliche Auskünfte, Ratschläge und Erklärungen der Kanzlei sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.

#### **§ 8 Kündigung**

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann das Vertragsverhältnis von dem Mandanten jederzeit gekündigt werden.
2. Das Kündigungsrecht steht auch der Kanzlei zu, wobei eine Beendigung des Mandats nicht zur Unzeit erfolgen darf, es sei denn, das für die Bearbeitung des übertragenen Mandats notwendige Vertrauensverhältnis ist nachhaltig gestört.
3. Noch nicht abgerechnete Leistungen werden unverzüglich abgerechnet und sind nach Erhalt der Rechnung sofort fällig, sofern dort nichts anderes vermerkt ist.
4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

#### **§ 9 Schriftform**

Ergänzungen oder Änderungen der vorliegenden Allgemeinen Mandatsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung. Dies gilt auch für diese Regelung. Eine teilweise Unwirksamkeit der Mandatsbedingungen berührt deren Wirksamkeit im Übrigen nicht.

#### **§ 10 Gerichtsstand, anwendbares Recht**

Zuständige Gerichte für alle Streitigkeiten aus dem Mandatsverhältnis und aus allen damit im Zusammenhang stehenden Rechtsgründen sind die Gerichte des Bezirks Bremen / Stadt. Alle Mandate unterliegen ausschließlich deutschem Recht.